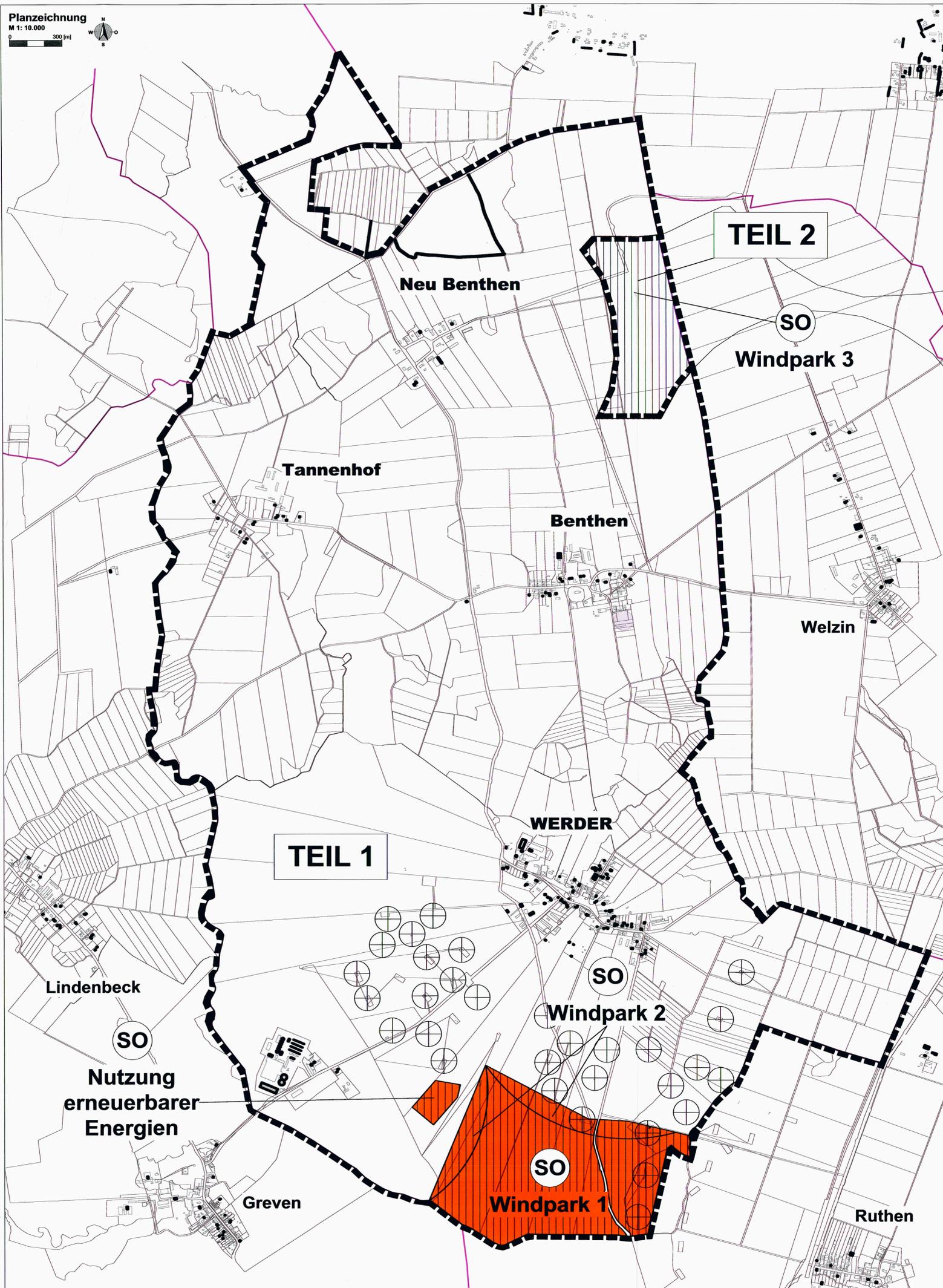


Gemeinde Werder - Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" - Teil 1 - nach § 5 Abs. 2b BauGB

Planzeichnung
M 1:10.000



Planzeichenerklärung

1. Darstellungen (Rechtsgrundlagen)

Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes als sachlicher Teilflächennutzungsplanes mit Ausnahme von Flächen, die gemäß § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) oder § 30 BauGB (Geltungsbereich von Bebauungsplänen) zu beurteilen sind



Konzentrationszone für Windenergienutzung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als überlagernde Darstellung i. V. mit § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windpark"



Konzentrationszone für Windenergienutzung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als überlagernde Darstellung i. V. mit § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windpark" - begrenzt auf die reine Überlagerung durch Rotoren



Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Nutzung erneuerbarer Energien"

Verfahrensvermerk

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.08.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt für das Amt Eldenburg Lüz "Turmblick" am 02.09.2016.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 13.08.2016 bis zum 14.09.2016 und zusätzlich im Internet unter www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandant=192274 durchgeführt worden.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 22.08.2016 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 24.04.2019 und am 23.07.2019 den Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" gemäß § 5 Abs. 2b BauGB mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" mit Begründung haben in der Zeit vom 12.08.2019 bis zum 16.09.2019 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 02.08.2019 Nr. 8 und zusätzlich im Internet unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandant=192274> ortsüblich bekannt gemacht worden.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 12.08.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 23.03.2021 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
8. Die Gemeindevertretung hat den Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" am 23.03.2021 beschlossen und die Begründung durch Beschluss begünstigt.
9. Der Bürgermeister hat die Übereinstimmung der zur Genehmigung zugeleiteten Fassung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" mit der durch die planende Gemeinde beschlossenen Fassung durch seine Unterschrift bestätigt.

Werder, 24.11.2021

 (Günther Schäfer)
 - Der Bürgermeister -

10. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" mit Bescheid vom 31.05.2022, Az.: BP 180050 genehmigt.
11. Die Erteilung der Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 02.08.2022 durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt für das Amt Eldenburg Lüz "Turmblick" ortsüblich bekannt gemacht worden und zusätzlich im Internet unter: www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandant=192274 ab dem 02.08.2022. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der sachliche Teilflächennutzungsplan "Windenergie" wird mithin am 02.08.2022 wirksam.

Werder, 02.08.2022

 (Günther Schäfer)
 - Der Bürgermeister -

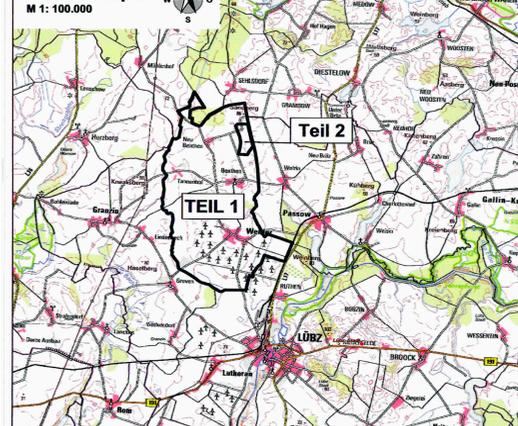
Gesetzliche Grundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017, BGBl. I S. 3634, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017, BGBl. I S. 3786
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchG M-V) i. d. F. v. 23.02.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Landesbauordnung von Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. d. F. vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682)
- Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG) i. d. F. vom 27.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219).
- Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) i. d. F. vom 06.01.1998, (GVOBl. M-V 1998, S. 12), letzte berücksichtigte Änderung: § 25 neu gefasst durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392)

Rechtswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes als Teilflächennutzungsplan "Windenergie" steht gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dem Bau von Windenergieanlagen im Sinne § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 BauGB außerhalb der dargestellten "Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen" grundsätzlich entgegen.

Übersichtsplan



Hinweis:
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften u. ä.) können im Bauamt der Stadt Lüz (Am Markt 22 in 19386 Lüz) eingesehen werden.

Verfasser:

 Rönigstraße 1 - 23701 Eutin
 Tel.: 04521 / 83 03 991
 Fax: 04521 / 83 03 993
 Mail: stadtplanung-kompakt.de

2. Änderung des Flächennutzungsplanes als Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" - Teil 1 - nach § 5 Abs. 2b BauGB der Gemeinde Werder

für das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der bebauten Ortslagen, die nach § 34 BauGB bzw. § 30 BauGB bebaubar sind
 Stand: 23.03.2021